

(3) Der Antrag zum Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden muß folgende Angaben enthalten:

- Einsatzbetrieb, das zuständige Kombinat bzw. wirtschaftsleitende Organ,
- das konkrete Einsatzobjekt und die Einsatzzeit,
- die zu lösende Aufgabenstellung,
- gegebenenfalls die zu bearbeitende wissenschaftliche Zielstellung,
- die benötigte Anzahl von Studenten je Durchgang,
- die Unterbringung der Studenten.

(4) Bei Anträgen für den Einsatz wissenschaftlicher Studentenbrigaden ist zusätzlich zu den im Abs. 3 genannten Angaben die Hoch- oder Fachschule bzw. der Einsatzbetrieb auszuweisen, mit denen die konkrete wissenschaftliche Themenstellung abgestimmt wurde.

Vorbereitung der Einsätze

§ 5

Aufgaben der Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen

(1) Die Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen unterstützen die FDJ-Leitungen bei der Gewinnung der Teilnehmer, der Auswahl geeigneter Studenten als Leitungskader und nehmen Einfluß auf die Realisierung eines fachspezifischen Einsatzes ihrer Studenten in den FDJ-Studentenbrigaden.

(2) Den Teilnehmern an spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden ist für den gesamten Zeitraum des Einsatzes von den Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen ein mit der zuständigen Leitung der FDJ abgestimmter Praktikumsauftrag zu übergeben.

(3) Zur Unterstützung der Arbeit der spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden sind von den Rektoren bzw. Direktoren der Hoch- und Fachschulen erfahrene Hoch- bzw. Fachschullehrer als wissenschaftliche Betreuer einzusetzen.

(4) Für die Tätigkeit wissenschaftlicher FDJ-Studentenbrigaden sind durch die Leiter der Einsatzbetriebe erfahrene Mitarbeiter als fachliche Betreuer einzusetzen.

Aufgaben der zentralen Staatsorgane und der Räte der Bezirke

§ 6

(1) Zur Sicherung einer hohen politischen und ökonomischen Wirksamkeit der Einsätze der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden im jeweiligen Verantwortungsbereich legen die zuständigen Minister, die Leiter anderer zentraler Staatsorgane und die Räte der Bezirke im Januar des jeweiligen Jahres für ihre nachgeordneten Kombinats-, Betriebe- und Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen fest.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, in deren Verantwortungsbereich FDJ-Studentenbrigaden und internationale Studentenbrigaden tätig werden, bilden zur Leitung und Planung des Einsatzes der FDJ-Studentenbrigaden Arbeitsgruppen. Sie organisieren und kontrollieren die Schaffung aller Voraussetzungen für eine kontinuierliche Steigerung der Effektivität der Arbeit der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden.

(3) Die Räte der Bezirke bilden ständige Arbeitsgruppen, die unter Beachtung der konkreten Einsatzbedingungen eine konzentrierte Unterbringung der Mitglieder der FDJ-Studentenbrigaden und internationalen Studentenbrigaden gewährleisten und deren Versorgung sowie kulturelle und medizinische Betreuung sichern.

§ 7

(1) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legt in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der FDJ sowie in Zusammenarbeit mit den anderen Ministerien und zentralen Staatsorganen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen, die Bildung und den Einsatz von spezialisierten FDJ-Studentenbrigaden fest.

(2) Das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterbreitet jährlich in Zusammenarbeit mit dem Zentralrat der FDJ und der Staatlichen Plankommission Vorschläge für den Einsatz wissenschaftlicher FDJ-Studentenbrigaden, die aus den Forschungsplänen der Universitäten und Hochschulen sowie aus Vereinbarungen zwischen Betrieben sowie Hoch- und Fachschulen abgeleitete wissenschaftliche Aufgaben ihres Einsatzes realisieren.

(3) Das Ministerium für Volksbildung bzw. das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen legen mit den Rektoren bzw. Direktoren der ihnen unterstellten Hoch- und Fachschulen bzw. den Bezirksschulräten die für den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und der Tätigkeit in Vorschuleinrichtungen durch die jeweilige Hoch- oder Fachschule vorgesehene Anzahl an FDJ-Studenten jährlich bis Ende August des Vorjahres fest und gewährleisten deren effektiven Einsatz.

(4) Das Ministerium für Gesundheitswesen legt in Abstimmung mit dem Zentralrat der FDJ und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen die Anzahl der Studenten der medizinischen Fachschulen jährlich bis Ende August fest, die im folgenden Jahr als FDJ-Studentenbrigaden in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens zum Einsatz kommen.

(5) Das Ministerium für Gesundheitswesen sichert, daß der Einsatz der Studenten der medizinischen Fachschulen als FDJ-Studentenbrigaden in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens jährlich bis Ende Januar durch die Bezirksärzte in Abstimmung mit den Bezirksleitungen der FDJ geplant wird.

(6) Das Ministerium für Kultur bestätigt jährlich auf Vorschlag des Zentralrates der FDJ den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden, vorrangig künstlerischer Hoch- und Fachschulen, als „Kulturbrigaden der FDJ“. Es sichert die für den Einsatz der „Kulturbrigaden der FDJ“ erforderlichen materiellen und finanziellen Voraussetzungen.

§ 8

Aufgaben der Leiter der Einsatzbetriebe

(1) Die Leiter der Einsatzbetriebe schließen mit den Leitungen der FDJ der Hoch- und Fachschulen Vereinbarungen über den Einsatz von FDJ-Studentenbrigaden jährlich bis Ende März ab. Auf dieser Grundlage sind zwischen den Einsatzbetrieben und den Teilnehmern der FDJ-Studentenbrigaden befristete Arbeitsverträge gemäß dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) zu begründen.

(2) Die Leiter der Einsatzbetriebe sichern

- die Auswahl sowie die gründliche politische und fachliche Vorbereitung der für die Betreuung der FDJ-Studentenbrigaden verantwortlichen Mitarbeiter,
- die Ausstattung der für den Einsatzbetrieb festgelegten Unterkünfte, sofern gemäß § 6 Abs. 3 keine anderen Festlegungen getroffen wurden,
- die Planung und Einordnung der benötigten finanziellen Mittel in die betrieblichen Pläne gemäß den Rechtsvorschriften,
- die Schaffung weiterer Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung des Einsatzes einschließlich des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes